



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (Drs. 17/10014)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 7 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel, die nicht in Art. 8 bis 17 besonders geregelt sind, aber eine vergleichbare Eingriffstiefe aufweisen, gelten die §§ 3a und 3b des Artikel 10-Gesetzes (G 10) entsprechend mit der Maßgabe, dass § 3b Abs. 1 G 10 auf die in § 3b Abs. 2 G 10 genannten Personen anzuwenden ist.“
2. Art. 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²§ 3 Abs. 2 und die §§ 3a und 3b des Artikel 10-Gesetzes (G 10) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass § 3b Abs. 1 G 10 auf die in § 3b Abs. 2 G 10 genannten Personen anzuwenden ist; bei Zweifeln über die Verwertbarkeit ist eine Entscheidung des für die Anordnung zuständigen Gerichts einzuholen.“
3. Art. 13 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²§ 3b G 10 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass § 3b Abs. 1 G 10 auf die in § 3b Abs. 2 G 10 genannten Personen anzuwenden ist.“

Begründung:

A. Allgemeines

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz soll der Verfassungsschutz in Bayern auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werden. Der Gesetzentwurf enthält an verschiedenen Stellen Verweisungen auf andere Gesetze.

In den Art. 7 bis 18 regelt der Gesetzentwurf den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel bei der Datenerhebung. Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und von Berufsgeheimnisträgern erfolgt in Art. 8 Satz 2 und Art. 13 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs jeweils über eine Verweisung auf das Artikel 10-Gesetz (G 10). Die bundesrechtliche Regelung des § 3b G 10 setzt bei § 53 der Strafprozessordnung (StPO) an, in dem das Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger normiert ist, differenziert hier allerdings zwischen verschiedenen Berufsgruppen.

Während nach § 3b Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 G 10 für die Kommunikation mit Zeugnisverweigerungsberechtigten gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 StPO sowie ihren Berufshelfern nach § 53a StPO ein absoluter Schutz besteht, enthält § 3b Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 für die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b und 5 StPO Zeugnisverweigerungsberechtigten nur einen relativen Schutz, der sich an Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten orientiert. Geistliche, Strafverteidiger und Abgeordnete werden also absolut geschützt, die sonstigen Berufsgeheimnisträger, darunter Rechtsanwälte, dagegen nur relativ.

Ein solches Zwei-Klassen-System ist geeignet, das Vertrauen des einzelnen Bürgers in die Vertraulichkeit der Kommunikation mit Berufsgeheimnisträgern zu beeinträchtigen. Selbst wenn man davon ausgeht, dass grundsätzlich eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Berufsgeheimnisträgern verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, so ändert dies nichts an der Tatsache, dass die Kommunikation von Berufsgeheimnisträgern ein hochsensibler Bereich ist. Gerade im Hinblick auf die Historie Bayerns und Deutschlands im 20. Jahrhundert sollte bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel der politische Wille bestehen, für alle Berufsgeheimnisträger ein hohes Schutzniveau sicherzustellen.

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 zum BKA-Gesetz heißt es überdies, dass im Bereich der Gefahrenabwehr die Unterscheidung zwischen Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwälten nicht tragfähig ist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Nr. 1:**

Der Gesetzentwurf sieht in Art. 7 keine grundrechtssichernden Verfahrensregelungen vor. Es wird darauf verwiesen, dass sich die allgemeinen nachrichtendienstlichen Mittel durch eine geringere Eingriffsintensität auszeichnen, so dass der im Bereich der Grundrechtsausübung geltende Wesentlichkeitsvorbehalt nicht zu einer näheren Regelung durch den Gesetzgeber zwingt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Zuge der technischen Entwicklung nachrichtendienstliche Zugriffsmöglichkeiten ergeben, die nicht in Art. 8 ff. normiert sind, aber eine vergleichbare Eingriffsintensität aufweisen. Außerdem wird das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen zukünftig auf Art. 7 Abs. 1 zu stützen sein, was den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und von Berufsheimnisträgern betreffen kann.

Mit dieser Bestimmung werden daher grundrechtssichernde Verfahrensregelungen auch im Bereich der allgemeinen nachrichtendienstlichen Mittel aufgenommen.

Zu Nr. 2:

Art. 8 regelt die Befugnis zum Einsatz des besonderen nachrichtendienstlichen Mittels der technischen Wohnraumüberwachung. Der Gesetzentwurf sieht in Satz 2 durch die Verweisung auf § 3b G 10 ein unterschiedliches Schutzniveau für verschiedene Gruppen von Berufsheimnisträgern vor. Ein solches Zwei-Klassen-System ist abzulehnen.

Vor diesem Hintergrund soll mit der Bestimmung ein einheitlich hohes Schutzniveau sichergestellt werden. Die in § 3b Abs. 2 G 10 durch Verweis in die StPO genannten Personen sind im Anwendungsbereich des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes absolut nach § 3b Abs. 1 G 10 zu schützen.

Zu Nr. 3:

Art. 13 regelt das Auskunftersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses. In Art. 13 Abs. 3 Satz 2 wird durch die Verweisung auf § 3b G 10 wiederum ein unterschiedliches Schutzniveau für verschiedene Gruppen von Berufsheimnisträgern vorgesehen. Ein solches Zwei-Klassen-System ist abzulehnen. Die in § 3b Abs. 2 G 10 durch Verweis in die StPO genannten Personen sind im Anwendungsbereich des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes absolut nach § 3b Abs. 1 G 10 zu schützen.